

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Philipp Kutter (CVP, Wädenswil), Luca Rosario Roth (GLP, Winterthur) und Brigitta Leiser-Burri (CVP, Regensdorf)

betreffend Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), verabschiedet vom Kantonsrat am 12. Februar 2007, wird durch die Einfügung eines neuen § 19a ergänzt:

Neuer § 19a mit Marginalie Institutionalisierte Zusammenarbeit:

Ein öffentliches Organ kann zur Erfüllung einer präzise bestimmten Aufgabe mit einem anderen öffentlichen Organ zusammenarbeiten und einen Datenaustausch pflegen, wenn die Regierung die entsprechende Zusammenarbeit bewilligt. Die Regierung kann öffentliche Organe zu einer Zusammenarbeit verpflichten. Die institutionalisierte Zusammenarbeit ist unter Angabe der Namen der zusammenarbeitenden öffentlichen Organe und der Aufgabenerfüllung zu veröffentlichen.

9/2008

Philipp Kutter
Luca Rosario Roth
Brigitta Leiser-Burri

Begründung:

Die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erfordert heute ein interdisziplinäres Vorgehen und eine Beteiligung von verschiedenen Organen. Entscheidend für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist die Vernetzung der beteiligten Stellen untereinander mit Informationen. An einigen Orten haben sich dafür so genannte runde Tische gebildet. Zu denken ist zum Beispiel an die Gewaltprävention an den Schulen, wo Schulbehörden bei Gefährdungssituationen mit Polizei- und Sozialbehörden zusammenarbeiten. Dabei kämpfen sie mit der Tatsache, dass in solchen Fällen sinnvoller Zusammenarbeit oftmals eine Grundlage für eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit gegenseitigem Datenaustausch fehlt.

Im IDG soll nun die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die öffentlichen Organe nicht nur im Einzelfall auf komplizierte Art und Weise auf Nachfrage hin, sondern zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe vertieft zusammenarbeiten können.

Zu denken ist hier etwa an den Informationsaustausch zwischen Betriebsämtern und den Sozialabteilungen oder zwischen Sportveranstaltern und Polizei bei der Identifizierung von Sport-Hooligans. Damit der Datenschutz gewährleistet bleibt, braucht es eine Bewilligung der Regierung. Die Regierung hat zu entscheiden, ob eine institutionalisierte Zusammenarbeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe Sinn macht. Sie muss auch die Grenzen der Zusammenarbeit festlegen. Die Regierung kann von sich aus die Behörden zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit verpflichten. Im Sinne der Transparenz ist die institutionalisierte Zusammenarbeit zu veröffentlichen, damit jede Person weiss, welche öffentlichen Organe in welchem Bereich eine institutionalisierte Zusammenarbeit pflegen.